

(2) Die zur Bereitstellung der Getränke verwendeten Gefäße müssen gut verschlossen und mit Zapfhähnen versehen sein. Die Gefäße sind an geeigneten Orten unweit der Arbeitsstellen aufzustellen und vor Verunreinigung zu schützen.

## Abschnitt XIX. Grubenrettungswesen — Unfälle —

### Erste Hilfe

#### 1. Grubenrettungswesen

##### § 344 -

Für das Grubenrettungswesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

#### 2. Unfälle

##### § 345

(1) Bei tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen darf ohne Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion die Unfallstelle nicht verändert werden. Die Freigabe der Unfallstelle erfolgt durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Ist zur Verhütung einer weiteren Unfallgefahr oder einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Fortführung des Betriebes eine alsbaldige Freigabe der Unfallstelle erforderlich, so kann sie angeordnet werden, wenn der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter die Zustimmung gibt. In solchen Fällen sind die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle in einer Skizze festzuhalten. Die Arbeitsschutzinspektion ist hierüber zu unterrichten.

##### § 346

Jeder im Bergbau Beschäftigte ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet.

#### 3. Erste Hilfe

##### § 347

Außer der Arbeitsschutzbestimmung 20 vom 7. Mai 1952 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBI. S. 365) ist folgendes zu beachten:

- a) In jeder Schicht muß ein Gesundheitshelfer, bei Frauenbeschäftigung auch eine Gesundheitshelferin anwesend oder leicht erreichbar sein.
  - b) Sämtliche Aufsichtspersonen müssen durch einen Lehrgang in der Ersten-Hilfe-Leistung für Unfälle ausgebildet sein.
  - c) Verbandkästen für die Erste-Hilfe-Leistung (§ 3 der Arbeitsschutzbestimmung 20) müssen auf jedem Schacht, an Füllörtern und in jeder Steigerabteilung vorhanden sein. Das gleiche gilt für die Betriebsanlagen über Tage.
  - c) Alle Aufsichtspersonen und außerdem Brigadiere, Lokführer und Personen mit ähnlicher Betätigung müssen ständig mindestens zwei Verbandpäckchen bei sich führen.
- e) Zur ersten Behandlung und Beförderung Verletzter und Kranker müssen, auch unter Tage, geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.
  - f) In der Nähe des Schachtes muß über Tage ein Sanitätsraum für die Erste-Hilfe-Leistung vorhanden sein. Auf Schachtanlagen mit einer Untertagebelegschaft von mehr als 200 Personen je Schicht müssen auch unter Tage Sanitätsräume zur Ersten-Hilfe-Leistung errichtet werden. Für die Sanitätsräume müssen Heilhilfspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
  - g) Alle Sanitätsstellen müssen mit der Telefonzentrale des Werkes verbunden sein.
  - h) Vierteljährlich ist durch den Werksleiter festzustellen, ob die Sanitätsstellen den Bedürfnissen entsprechen. Der Zustand der sanitären Einrichtungen und der Befund werden in das Zechenbuch eingetragen.

## Abschnitt XX. Betriebsaufsicht

### 1. Aufsichtspersonen

##### § 348

Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

##### § 349

(1) Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und der Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

##### § 350

Falls Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

##### § 351

Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.